

METADATEN

Behinderte, Kriegsopfer

Statistik der schwerbehinderten Menschen

EVAS: 22711

Berichtsjahr: 2025

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
Statistik der schwerbehinderten Menschen
EVAS: 22711
Berichtsjahr: **2025**

Erschienen im **April 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der schwerbehinderten Menschen

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Statistik der schwerbehinderten Menschen wird aller zwei Jahre als Totalerhebung zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt.

Auskunftspflichtig ist im Land Brandenburg das Landesamt für Soziales und Versorgung mit Sitz in Cottbus und in Berlin das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Rechtsgrundlage der Statistik ist der § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BstatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.Gesetze-im-internet.de/>.

Erhoben werden die Angaben zu § 131 Abs. 1 des SGB IX.

Die erhobenen Einzeldaten werden nach § 16 BstatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BstatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Zweck und Ziele der Statistik

Mit der Erhebung werden die schwerbehinderten Menschen mit einem gültigen Ausweis nach persönlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort sowie Art, Ursache und Grad der Behinderung nachgewiesen.

Zweck der Erhebung ist es, Grundsatzinformationen für die sozialpolitischen Planungen bereitzustellen sowie Beurteilungsgrundlagen für die Durchführung von Maßnahmen und die Gewährung von Leistungen zugunsten des betroffenen Personenkreises zu liefern. Zu den Hauptnutzern gehören das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und die entsprechenden Ministerien auf Länderebene. Auch den Behindertenverbänden liefert die Statistik wichtige Basisinformationen. Zudem besteht bei Unternehmen, die spezifische Produkte für behinderte Menschen anbieten, starkes Interesse an diesen Daten.

Erhebungsmethodik

Die Datenlieferung an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfolgt ausschließlich auf maschinellem Weg, da bei dieser Statistik auf bereits vorhandene Datensätze bzw. Register zurückgegriffen werden kann.

Die Signierung der Art und der Ursache der Behinderung erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Schlüssel.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Behinderte

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach SGB IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Schwerbehinderte

Schwerbehinderte im Sinne des Gesetzes sind Personen, denen ein Grad der Behinderung von 50 und mehr zuerkannt wurde.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023



2023

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 16/10/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit:* Schwerbehinderte Menschen, Vollerhebung (EVAS-Nr. 22711).
- *Erhebungseinheiten:* Versorgungsämter.
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland bis Landkreise/kreisfreie Städte.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* Stichtagserhebung zum 31. Dezember.
- *Periodizität:* Zweijährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen:* § 214 (SGB IX).
- *Geheimhaltung:* Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement:* Im Rahmen der Statistik finden inhaltliche und formale Prüfungen insbesondere in den Statistischen Ämtern der Länder statt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Inhalte der Statistik:* Daten über schwerbehinderte Menschen mit gültigem Ausweis nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Erhebung werden Grundsatzinformationen für die sozialpolitischen Planungen bereitgestellt. Zu den Hauptnutzern gehören Ministerien des Bundes und der Länder.
- *Nutzerkonsultation:* Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

3 Methodik

Seite 9

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Datenlieferung von den Versorgungsämtern an die Statistischen Ämter der Länder erfolgt ausschließlich elektronisch über das standardisierte Core-Verfahren.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet die Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung einschließlich der Plausibilitätsprüfungen durch.
- *Datenaufbereitung:* Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die Daten bis auf Landesebene auf. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen die Bundesergebnisse zusammen.
- *Beantwortungsaufwand:* Der genaue Beantwortungsaufwand für die Versorgungsämter bzw. Untersuchungsstellen ist nicht bekannt. Die Daten werden im Verwaltungsprozess (Ausstellung der Schwerbehindertenausweise) gewonnen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* In den Versorgungsämtern sind vor allem regelmäßige Abgleiche der Datenbestände mit den aktuellen Einwohnerregistern erforderlich, um erkennen zu können, ob der gemeldete Schwerbehinderte aus dem Bereich des Versorgungsamtes weggezogen oder verstorben ist. Die Statistischen Ämter kontaktieren die Versorgungsämter regelmäßig vor den Erhebungen, um an die Aktualisierung der Register zu erinnern. In einigen Ländern waren im Zuge der verbesserten Möglichkeiten für Registerabgleiche in den letzten Jahren Rückgänge bei der Zahl der schwerbehinderten Menschen zu beobachten.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- *Aktualität:* Der Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember. Die endgültigen Bundesergebnisse werden in der Regel im danach folgenden Jahr im Juni veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine wurden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Vergleichbarkeit von Seiten des Erhebungskonzepts ist gegeben.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Bei dem Erhebungskonzept haben sich ab dem Jahr 1979 keine ergebnisrelevanten Änderungen ergeben. Für die Jahre 1979 - 1985 wurden zusätzlich zu den Daten über die schwerbehinderten auch Daten zu den leichter behinderten Menschen erhoben. In den letzten Jahren sind mehrere Bereinigungen in den Registern durchgeführt worden, die in einigen Ländern zu Ergebnissrückgängen führten.

7 Kohärenz

Seite 12

- *Input für andere Statistiken:* Daten der Statistik wurden auch für ergänzende Hochrechnungen zu den schwerbehinderten Menschen im Rahmen des Mikrozensus 1999, 2003, 2005, 2009, 2013, 2017, 2019 und 2021 genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Kurzbericht, Fachserie, Wirtschaft und Statistik, Jahrbuch.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 14

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Sie müssen ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder hier beschäftigt sein. Es sind nur Schwerbehinderte mit ausgehändigtem und gültigem Ausweis zu zählen. Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt (EVAS-Nr. 22711).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Versorgungsämter, Landesversorgungsämter und die im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen. Darstellungseinheiten sind die schwerbehinderten Menschen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen Statistiken über die schwerbehinderten Menschen bis auf Ebene der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte.

1991 und 1993 zählte Berlin-West im Rahmen der Statistik der schwerbehinderten Menschen zum früheren Bundesgebiet.

1993 zählte Berlin-Ost im Rahmen der Statistik der schwerbehinderten Menschen zu den neuen Ländern.

Ab 1995 zählt Berlin im Rahmen der Statistik der schwerbehinderten Menschen zum früheren Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung für die Statistik der schwerbehinderten Menschen erfolgt zum Stichtag des 31. Dezember.

1.5 Periodizität

Zweijährlich; seit 1979 (bis einschl. 1985 wurden neben den schwerbehinderten auch die leichter behinderten Menschen erfasst).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 214 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 214 Absatz 1 des SGB IX. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 214 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Versorgungsämter, Landesversorgungsämter und die im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen auskunftspflichtig. Zudem regelt das Bundesstatistikgesetz die Arbeitsteilung zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Erfolgt entsprechend der angeführten gesetzlichen Vorschriften.

Die Signiernummern für das Versorgungsamt sowie das Berichtsland sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden gelöscht bzw. vernichtet, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Die verwendete laufende Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Auskunftspflichtigen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Ab dem Berichtsjahr 2021 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der schwerbehinderten Menschen unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Beispiel: Aus dem Wert "12" wird somit "10" und "104" wird zu "105".

Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt somit für jeden Wert höchstens Zwei. Bitte beachten: Der ausgewiesene Insgesamt Wert kann durch das Rundungsverfahren von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Anteile und Veränderungsdaten werden aus Geheimhaltungsgründen auf Basis der gerundeten Fallzahlen ermittelt. Ein direkter Rückschluss auf die Originalwerte wird so verhindert. Bei niedrigen Fallzahlen der betrachteten Gesamtgruppe sind somit zum Teil deutliche Abweichungen der berechneten Anteile gegenüber den Originalergebnissen möglich. Daher werden in Standardveröffentlichungen keine Anteile ausgewiesen, wenn die betrachtete Gesamtgruppe weniger als rund 100 Fälle aufweist. Die Anteilswerte für diese Gruppen sind durch Zeichensetzung "/" gesperrt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen durch die statistischen Ämter der Länder sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse. In der Regel weist das von den Versorgungsämtern gelieferte Material nur eine geringe Fehlerzahl bzw. Plausibilisierungsbedarf auf. Das maschinelle Plausibilisierungsverfahren hat sich von daher bewährt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik über die schwerbehinderten Menschen finden inhaltliche und formale Prüfungen insbesondere in den Statistischen Ämtern der Länder statt. Da bestehende Datenbestände bzw. Register der Versorgungsämter genutzt werden, ist die Qualität allerdings auch von den internen Prüfungen der Versorgungsämter abhängig (zur genauen Bewertung siehe auch unter 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit).

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden Daten über die schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis, und zwar: Die schwerbehinderten Menschen (nach Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort) sowie Art, Ursache und Grad der Behinderung. Dabei sind nur Inhaberinnen und Inhaber tatsächlich ausgehändigter und gültiger Ausweise zu zählen. Zur Aushändigung bereitliegende Ausweise, die jedoch noch nicht abgeholt wurden und mit deren Abholung auch nicht mehr zu rechnen ist, sind von der Erhebung auszuschließen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Statistikinterne Klassifikationen zur Darstellung von Art sowie Ursache der Behinderung (siehe auch unter 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik).

Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS).

Der Erhebung liegt der jeweils aktuelle Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes zu Grunde. Die Staats- und Gebietssystematik steht im Internet unter dem Register "Bevölkerung" zur Verfügung:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html>

Schlüssel der Versorgungsämter (BMAS).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Die Art der Behinderung wird anhand von insgesamt 55 Kategorien erfasst, wobei sich die Einteilung nicht primär an der ursächlichen Krankheitsdiagnose (z. B. Multiple Sklerose), sondern an der Erscheinungsform der Behinderung und der durch sie bestimmten Funktionseinschränkung (z. B. funktionelle Veränderung an den Gliedmaßen) orientiert.

Als Ursachen der Behinderung gelten unter anderem angeborene Behinderungen, Krankheiten, Unfälle, Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden von 20 bis 100 abgestuft festgestellt. Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, gelten als schwerbehindert; als leichter behindert werden Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 bezeichnet.

Bei der Erfassung des Geschlechts werden in der Statistik der schwerbehinderten Menschen nach dem SGB IX bei der Veröffentlichung von Ergebnissen ab dem Berichtsjahr 2019 Personen mit der Signierung "divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Für Personen mit der Signierung "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" gilt dies bereits seit Berichtsjahr 2017.

Seit 2017 erfolgt eine differenziertere Erfassung des Geschlechts in der Statistik. Es wurde die Signierung "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" ergänzt. 2019 zudem "divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)".

Bei der Veröffentlichung von ausführlichen Ergebnissen im Berichtsjahr 2019 wurden Personen mit der Signierung "divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aufgrund geringer Fallzahlen dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Für Personen mit der Signierung "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" gilt dies bereits seit Berichtsjahr 2017.

Ab Berichtsjahr 2021 werden Personen mit den Signierungen „divers“ bzw. "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Eckzahlen zur Größe der Gruppen liegen unabhängig davon vor.

2.2 Nutzerbedarf

Zweck der Erhebung ist es, Grundsatzinformationen für die sozialpolitischen Planungen bereitzustellen sowie Beurteilungsgrundlagen für die Durchführung von Maßnahmen und die Gewährung von Leistungen zugunsten des betroffenen Personenkreises zu liefern.

Zu den Hauptnutzern gehören das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die entsprechenden Ministerien auf Länderebene. Öffentlichkeit, Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE), Forschungsinstitute, Universitäten, Versicherungen sowie Medien schenken den Daten viel Beachtung. Auch den Behindertenverbänden liefert die Statistik wichtige Basisinformationen. Zudem besteht bei Unternehmen, die spezifische Produkte für behinderte Menschen anbieten, starkes Interesse an diesen Daten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können unter anderem in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss

für die Sozialstatistik eingebracht werden. Direkte Rückmeldungen erhält das Referat zudem über den Kontakt zu den Datennutzern (Auskunftsdienst).

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Berichtsstellen (Versorgungsämter und die im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen, insgesamt ca. 70) werden im Dezember angeschrieben. Die Angaben zur Statistik sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhebungsstichtag (bis Ende Februar) an das zuständige Statistische Landesamt zu melden. Die Datenlieferung von den Versorgungsämtern an die Statistischen Ämter der Länder erfolgt ausschließlich elektronisch über das standardisierte Core-Verfahren, da bei dieser Statistik auf bereits vorhandene Datensätze bzw. Register der Ämter zurückgegriffen werden kann. Für die Versorgungsämter und die versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen besteht Auskunftspflicht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, d. h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung einschließlich der Plausibilitätsprüfungen durch. Die Erhebungsunterlagen können per E-Mail (schwerbehinderte@destatis.de) angefordert werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die erhobenen Daten mit einem gemeinsamen Programm zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen. Die Tabellierung erfolgt anhand der gelieferten Summensätze der Statistischen Ämter der Länder.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Werden im Rahmen der Statistik der schwerbehinderten Menschen nicht angewandt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der genaue Beantwortungsaufwand für die Versorgungsämter bzw. Untersuchungsstellen ist nicht bekannt. Die Daten werden im Verwaltungsprozess (Ausstellung der Schwerbehindertenausweise) gewonnen. Für die schwerbehinderten Menschen entsteht kein weiterer Bearbeitungsaufwand, da diese nicht zusätzlich von den Ämtern befragt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

In den Versorgungsämtern sind vor allem regelmäßige Abgleiche der Datenbestände mit den aktuellen Einwohnerregistern erforderlich. Die Registerabgleiche sind nötig, um erkennen zu können, ob der gemeldete schwerbehinderte Mensch aus dem Bereich des Versorgungsamtes weggezogen oder verstorben ist. Informationen über den schwerbehinderten Menschen erhalten die Versorgungsämter in der Regel nur, Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023

wenn ein neuer Schwerbehindertenausweis beantragt wird. In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis allerdings unbefristet ausgestellt werden. Ansonsten ist die Gültigkeit des Ausweises für die Dauer von längstens 5 Jahren befristet. In einigen Fällen führen Versorgungsämter auch jährliche Anschreibungsaktionen zur Aktualisierung des Bestandes durch.

Die Statistischen Ämter kontaktieren die Versorgungsämter regelmäßig vor den Erhebungen, um an die Aktualisierung der Register zu erinnern. In einigen Ländern waren im Zuge der verbesserten Möglichkeiten für Registerabgleiche in den letzten Jahren Rückgänge (siehe auch 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit) bei der Zahl der schwerbehinderten Menschen zu beobachten.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Es handelt sich bei der Statistik der schwerbehinderten Menschen um eine Vollerhebung, daher sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Die Versorgungsämter und die im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen sind auskunftspflichtig und den Statistischen Ämtern bekannt. Daher existieren weder Untererfassungen noch irrelevante Einheiten in der Erhebungsgrundgesamtheit. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit – bis auf die unter 4.1 genannten – weitestgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Für die Statistik besteht Auskunftspflicht. Verzerrungen durch Ausfälle bei Einheiten und Merkmalen liegen bei diesen Verwaltungsdaten in der Regel nicht vor. Die Quote der Antwortausfälle bei Einheiten und Merkmalen liegt somit bei 0%. Imputationen von fehlenden Angaben einzelner Meldestellen sind daher nicht erforderlich.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mögliche Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch Plausibilitätsprüfungen und Abstimmungen der zuständigen Ämter und Behörden bereits reduziert, bevor die Daten erfasst werden. Das Erfassungsprogramm und das Aufbereitungsprogramm schließen zahlreiche maschinelle Plausibilitätsprüfungen ein, die stetig weiterentwickelt werden. Falls Rückfragen erforderlich sind, werden die betreffenden zuständigen Ämter und Behörden nochmals kontaktiert. Der genaue Umfang von Imputationen aufgrund von widersprüchlichen Angaben der Berichtsstellen wird nicht ermittelt. Erfahrungsgemäß erfolgen sie in den Standardabläufen nur bei einem geringen Anteil der Daten.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der schwerbehinderten Menschen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Der Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember. Die endgültigen Bundesergebnisse werden im danach folgenden Jahr im Juni veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse 2021 und 2023 wurden etwa 6 Monate nach Berichtsjahresende veröffentlicht. Die geplanten Veröffentlichungstermine wurden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die Definitionen) sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei dem Erhebungskonzept haben sich ab dem Jahr 1979 keine ergebnisrelevanten Änderungen ergeben. Für die Jahre 1979 bis 1985 wurden zusätzlich zu den Daten über die schwerbehinderten auch Daten zu den leichter behinderten Menschen bei den Versorgungsämtern erhoben.

Für die Statistiken der Jahre 1979 bis einschließlich 2023 ist daher die zeitliche Vergleichbarkeit grundsätzlich gegeben.

Für diesen Zeitraum lässt sich der grundlegende Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2023 - 1979 = 44$ Jahre. Allerdings werden ab 1985 nur noch Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis erfasst: Daraus lässt sich für diesen Zeitraum der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2023 - 1985 = 38$ Jahre.

Ab dem Berichtsjahr 2017 sind in Bayern die Merkmale Art, Ursache und Zahl der Behinderung(-en) aufgrund einer technischen Umstellung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar. Maßgebend sind hier nunmehr ausschließlich die vom Gutachter erfassten Daten.

In den letzten Jahren sind mehrere Bereinigungen in den Registern durchgeführt worden, die in einigen Ländern zu Ergebnisrückgängen führten. Als Beispiele sind hier zu nennen: Baden-Württemberg (Rückgang von 6% bzw. 43.000 Personen von 2001 im Vergleich zu 1999), Niedersachsen (Rückgang von 10% bzw. 68.000 Personen von 2003 im Vergleich zu 2001), Nordrhein-Westfalen (Rückgang von 5% bzw. 91.000 Personen von 2003 im Vergleich zu 2001), Hessen (Rückgang von 6% bzw. 34.000 Personen von 2005 im Vergleich zu 2003), Hamburg (Rückgang von 4% bzw. 5.700 Personen von 2009 im Vergleich zu 2007), Bayern (Rückgang von 3% bzw. 35.000 Personen von 2011 im Vergleich zu 2009), Niedersachsen (Rückgang von 4% bzw.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023

30.000 Personen von 2011 im Vergleich zu 2009), Rheinland-Pfalz (Rückgang von 3% bzw. 10.000 Personen von 2013 im Vergleich zu 2011), Rheinland-Pfalz (Rückgang von 6% bzw. 19.000 Personen von 2015 im Vergleich zu 2013), Baden-Württemberg (Rückgang von 5% bzw. 52.000 Personen von 2015 im Vergleich zu 2013), Saarland (Rückgang von 14% bzw. 15.000 Personen von 2017 im Vergleich zu 2015) bedingt durch Überprüfung der bisherigen Erfassung, Sachsen-Anhalt (Rückgang von 10% bzw. 19.500 Personen von 2019 im Vergleich zu 2017) durch automatisierten Datenabgleich mit zentralem Meldebestand, Niedersachsen (Rückgang von 15% bzw. 121.000 Personen von 2021 im Vergleich zu 2019) durch starke Bereinigung der Verwaltungsdaten, Sachsen-Anhalt (Rückgang von 8% bzw. 13.000 Personen von 2023 im Vergleich zu 2021) durch umfangreiche Bereinigung des Meldebestands; (siehe auch 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit).

Im August 2025 hat zudem das Statistische Landesamt in Sachsen die Ergebnisse der Statistik der schwerbehinderten Menschen zum 31.12.2023 aktualisiert. Ursächlich sind eingeführte Abgleiche der Daten mit dem sächsischen Melderegister, die zu einer Verringerung der ermittelten Anzahl schwerbehinderter Menschen geführt haben. Ab dem Berichtsjahr 2023 sind die Daten in Sachsen somit nicht mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die korrigierte Anzahl schwerbehinderter Menschen in Sachsen beträgt rund 307.000 zum Jahresende 2023. Im letzten Jahr wurden 454.000 schwerbehinderte Menschen zum Jahresende 2023 für Sachsen gemeldet und für das Deutschlandergebnis verwendet. Bundesweit hatten rund 7,9 Millionen Menschen zum Jahresende 2023 eine Schwerbehinderung. Der aktualisierte Datenbestand in Sachsen wird bei der Ermittlung des Deutschlandergebnisses bei der nächsten Erhebung zum Jahresende 2025 berücksichtigt und eingeordnet. Es wird voraussichtlich im Sommer 2026 veröffentlicht. Eine Revision der jetzigen Veröffentlichungen auf Bundesebene ist aus arbeitstechnischen Gründen nicht vorgesehen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Es werden keine Vergleiche oder Kombinationen mit anderen thematisch verwandten Statistiken durchgeführt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Widersprüche innerhalb der Ergebnisse der schwerbehinderten Menschen sind nicht bekannt.

7.3 Input für andere Statistiken

Eckwerte der Statistik der schwerbehinderten Menschen wurden auch für ergänzende Hochrechnungen zu den schwerbehinderten Menschen im Rahmen des Mikrozensus 1999, 2003, 2005, 2009, 2013, 2017, 2019 und 2021 genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023

Alle zwei Jahre wird im Juni üblicherweise eine Pressemitteilung über die Statistik der schwerbehinderten Menschen für das vorangegangene Erhebungsjahr https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/_inhalt.html veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse zur Statistik der schwerbehinderten Menschen stehen im Internetangebot unter den unten aufgeführten Pfaden kostenfrei zur Verfügung. Ergebnisse auf Länder- oder Kreisebene können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/StatistischesAdressbuch.html>

- Internetangebot unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/_inhalt.html#sprg235898
- Kurzbericht "Statistik der schwerbehinderten Menschen" unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/_inhalt.html#sprg233848
- Fachserie 13, Reihe 5.1 "Statistik der schwerbehinderten Menschen" unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/_inhalt.html#sprg233848
- Wirtschaft und Statistik unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/_inhalt.html
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes - Ältere Ausgaben - Heft 2/10 unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html>

Online-Datenbank

- Detaillierte Informationen zur Statistik der schwerbehinderten Menschen (Zeitreihe ab 1985) können über den Code (22711) in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter: <http://www.gbe-bund.de>

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Kriterien für die Bestimmung des GdB sind die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ (Versorgungsmedizin- Verordnung (VersMedV)) in der jeweils gültigen

Fassung. Die VersMedV trat am 1. Januar 2009 in Kraft und hat die „Anhaltspunkte“ abgelöst.

8.3 Richtlinien der Verbreitung Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der schwerbehinderten Menschen ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung erfolgt zweijährlich üblicherweise im Juni für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung im Internetangebot von DESTATIS zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Fragebogen
für die
Statistik der schwerbehinderten Menschen
(ab Berichtsjahr 2025)

Statistik der schwerbehinderten Menschen nach dem SGB IX

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und
nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen wird als Vollerhebung alle zwei Jahre durchgeführt. Zweck der Erhebung ist es, Grundsatzinformationen für die sozialpolitischen Planungen bereitzustellen sowie Beurteilungsgrundlagen für die Durchführung von Maßnahmen und die Gewährung von Leistungen zugunsten des betroffenen Personenkreises zu liefern.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 214 Absatz 1 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 214 Absatz 3 Satz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 214 Absatz 3 Satz 2 SGB IX sind die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auskunftspflichtig. (Die Angaben zu Namen und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind freiwillig.)

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Löschung

Name, Anschrift, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der auskunftspflichtigen Behörden, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen, die Signiernummern für das Versorgungsamt und für das Berichtsland sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete laufende Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Auskunftspflichtigen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Fachinformation
für die
Statistik der schwerbehinderten Menschen
(ab Berichtsjahr 2025)

INHALT

Seite

Erläuterungen zur Durchführung der Statistik	3
--	---

ANLAGEN

Anlage 1:	Schlüssel der Staatsangehörigkeiten	4
Anlage 2:	Schlüssel und Erläuterungen zur Art der Behinderung	6
Anlage 3:	Schlüssel und Erläuterungen zur Ursache der Behinderung	12
Anlage 4:	Schlüssel der Versorgungsämter bzw. Ämter für Versorgung und Soziales	14

Erläuterungen zur Durchführung der Statistik

Erhebungsmerkmale

Gemäß § 214 Absatz 1 SGB IX sind folgende Erhebungsmerkmale zu erfassen:

1. die Zahl der schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis,
2. die schwerbehinderten Menschen nach Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort,
3. Art, Ursache und Grad der Behinderung.

Inhaltliche Bestimmung und Abgrenzung des Berichtskreises

Es sind alle schwerbehinderten Menschen mit Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erfassen, die zum Berichtszeitpunkt (31. Dezember) einen der folgenden gültigen Ausweise besitzen:

Schwerbehindertenausweis (mit/ohne Freifahrt- berechtigung)	}	neues Recht
---	---	-------------

Schwerbehindertenausweis	}	altes Recht
Schwerbeschädigtenausweis		
Schwerkriegsbeschädigten- ausweis I		
Schwerkriegsbeschädigten- ausweis II		

Dabei sind nur Inhaber tatsächlich ausgehändigter und gültiger Ausweise zu zählen. Zur Aushändigung bereitliegende Ausweise, die jedoch noch nicht abgeholt wurden und mit deren Abholung auch nicht mehr zu rechnen ist, sind von der Erhebung auszuschließen. Dieser Punkt sollte vor allem in den Bundesländern beachtet werden, in denen auch andere Behörden als die Versorgungsämter mit der Aushändigung oder Verlängerung von Ausweisen betraut sind.

Umzüge in ein anderes Bundesland

Die Versorgungsverwaltungen der Länder melden grundsätzlich nur die schwerbehinderten Menschen zur Statistik, die zum Erhebungszeitpunkt ihren Wohnsitz im jeweils betreffenden Bundesland haben.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Schwerbehindertenstatistik sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhebungsstichtag (bis Ende Februar) an das zuständige Statistische Landesamt zu melden. Die Datenlieferung erfolgt ausschließlich elektronisch. Für die Signierung der Angaben zur Staatsangehörigkeit sowie zur Art und Ursache der Behinderung sind die nachfolgenden Signierschlüssel und Erläuterungen maßgebend (s. Anlagen S. 4 ff.).

Der Bestand der schwerbehinderten Menschen kann nur dann korrekt erfasst werden, wenn die Dateien der Versorgungsverwaltungen zum Berichtszeitpunkt vollständig und auf dem aktuellen Stand sind; insbesondere sind die Daten der Personen aus den Dateien zu entfernen, die während der Laufzeit ihrer Ausweise verstorben sind. Deshalb sollten die Bundesländer, die über die rechtlichen Voraussetzungen hierfür verfügen, jeweils rechtzeitig vor dem Erhebungsstichtag einen Melderegisterabgleich durchführen bzw. – sofern es sich um einen laufenden Abgleich handelt – diesen sobald wie möglich in Angriff nehmen. Die übrigen Länder ohne entsprechende Rechtsgrundlage setzen ihre bisherigen Bemühungen fort und aktualisieren ihre Dateien im Zuge der üblichen Kontaktaufnahme mit den schwerbehinderten Menschen (Anschreibenaktionen etc.).

**Statistik der schwerbehinderten Menschen
Schlüssel der Staatsangehörigkeiten1)**

Signier-Nr.	Staatsangehörigkeit	Staat/Gebiet	Signier-Nr.	Staatsangehörigkeit	Staat/Gebiet
EUROPA					
000	deutsch	Deutschland	246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Dem. Republik
120 2)	jugoslawisch	Jugoslawien	247	liberianisch	Liberia
121	albanisch	Albanien	248	libysch	Libyen
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina	249	madagassisch	Madagaskar
123	andorranisch	Andorra	251	malisch	Mali
124	belgisch	Belgien	252	marokkanisch	Marokko
125	bulgarisch	Bulgarien	253	mauritisches	Mauritius
126	dänisch	Dänemark	254	mosambikanisch	Mosambik
127	estnisch	Estland	255	nigrisch	Niger
128	finnisch	Finnland	256	malawisch	Malawi
129	französisch	Frankreich	257	sambisch	Sambia
130	kroatisch	Kroatien	258	burkinisch	Burkina Faso
131	slowenisch	Slowenien	259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
132 2)	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro	261	guineisch	Guinea
133 2)	serbisch	Serbien (einschl. Kosovo)	262	kamerunisch	Kamerun
134	griechisch	Griechenland	263	südafrikanisch	Südafrika
135	irisch	Irland	265	ruandisch	Ruanda
136	isländisch	Island	267	namibisch	Namibia
137	italienisch	Italien	268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
138 2)	jugoslawisch	Jugoslawien, Bundesrepublik	269	senegalesisch	Senegal
139	lettisch	Lettland	271	seychellisch	Seychellen
140	montenegrinisch	Montenegro	272	sierra-leonisch	Sierra Leone
141	liechtensteinisch	Liechtenstein	273	somalisch	Somalia
142	litauisch	Litauen	274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
143	luxemburgisch	Luxemburg	276 2)	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
144	mazedonisch/Bürger der Rep. Nordmazedonien	Nordmazedonien	277	sudanesisch	Sudan
145	maltesisch	Malta	278	südsudanesisch	Südsudan
146	moldauisch	Moldau	281	eswatini	Eswatini
147	monegasch	Monaco	282	tansanisch	Tansania
148	niederländisch	Niederlande	283	togoisch	Togo
149	norwegisch	Norwegen	284	tschadisch	Tschad
150	kosovarisch	Kosovo	285	tunesisch	Tunesien
151	österreichisch	Österreich	286	ugandisch	Uganda
152	polnisch	Polen	287	ägyptisch	Ägypten
153	portugiesisch	Portugal	289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik
154	rumänisch	Rumänien	291	burundisch	Burundi
155	slowakisch	Slowakei	320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
156	san-marinesisch	San Marino	322	barbadisch	Barbados
157	schwedisch	Schweden	323	argentinisch	Argentinien
158	schweizerisch	Schweiz	324	bahamaisch	Bahamas
159 2)	sowjetisch	Sowjetunion	326	bolivianisch	Bolivien
160	russisch	Russische Föderation	327	brasilianisch	Brasilien
161	spanisch	Spanien	328	guyanisch	Guyana
162 2)	tschechoslowakisch	Tschechoslowakei	330	belizisch	Belize
163	türkisch	Türkei	332	chilenisch	Chile
164	tschechisch	Tschechien	333	dominicanisch	Dominica
165	ungarisch	Ungarn	334	costa-ricanisch	Costa Rica
166	ukrainisch	Ukraine	335	dominikanisch	Dominikanische Republik
167	vatikanisch	Vatikanstadt	336	ecuadorianisch	Ecuador
168	britisch	Vereinigtes Königreich	337	salvadorianisch	El Salvador
169	belarussisch	Belarus	340	grenadisch	Grenada
170	serbisch	Serbien	345	guatemalteckisch	Guatemala
181	zyprisch	Zypern	346	haitianisch	Haiti
185	britisch	Britische Überseegebiete	347	honduranisch	Honduras
AFRIKA					
221	algerisch	Algerien	348	kanadisch	Kanada
223	angolanisch	Angola	349	kolumbianisch	Kolumbien
224	eritreisch	Eritrea	351	kubanisch	Kuba
225	äthiopisch	Äthiopien	353	mexikanisch	Mexiko
226	lesothisch	Lesotho	354	nicaraguanisch	Nicaragua
227	botsuanisch	Botsuana	355	jamaikanisch	Jamaika
229	beninisch	Benin	357	panamaisch	Panama
230	dschibutisch	Dschibuti	359	paraguayisch	Paraguay
231	ivorisch	Côte d'Ivoire	361	peruanisch	Peru
232	nigerianisch	Nigeria	364	surinamisch	Suriname
233	simbabweisch	Simbabwe	365	uruguayisch	Uruguay
236	gabunisch	Gabun	366	lucianisch	St. Lucia
237	gambisch	Gambia	367	venezolanisch	Venezuela
238	ghanaisch	Ghana	368	amerikanisch	Vereinigte Staaten
239	mauretanisch	Mauretanien	369	vincentisch	St. Vincent und die Grenadinen
242	cabo-verdisch	Cabo Verde	370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
243	kenianisch	Kenia	371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
244	komorisch	Komoren			
245	kongolesisch	Kongo			
AMERIKA					

Statistik der schwerbehinderten Menschen
Schlüssel und Erläuterungen zur Art der Behinderung
1. Schlüssel der Behinderungsarten

Art der Behinderung	Signier- nummer
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	(E)
- eines Armes	00
- eines Beines	01
- beider Arme	02
- beider Beine	03
- eines Armes und eines Beines	04
- von drei oder vier Gliedmaßen	05
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen (auch durch Durchblutungsstörungen sowie durch Nervenstörungen soweit nicht 70, 81 und 83)	(E)
- eines Armes	06
- eines Beines	07
- beider Arme	08
- beider Beine	09
- eines Armes und eines Beines	10
- von drei Gliedmaßen	11
- beider Arme und beider Beine	12
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	
- Deformierung des Brustkorbes mit Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	15
- Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	16
- Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und der Gliedmaßen (Querschnittlähmung: 70)	(E) 17
- sonstige Einschränkungen der Stützfunktion des Rumpfes	18
Blindheit und Sehbehinderung	(E)
- Blindheit oder Verlust beider Augen	21
- hochgradige Sehbehinderung	22
- sonstige Sehbehinderung	23
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	
- Sprach- oder Sprechstörungen (soweit nicht 26)	(E) 24
- Taubheit	25
- Taubheit kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung und entsprechenden Störungen der geistigen Entwicklung	26
- Schwerhörigkeit, auch kombiniert mit Gleichgewichtsstörungen	(E) 27
- Gleichgewichtsstörungen	28
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	
- Kleinwuchs	34
- Entstellung, belästigende oder abstoßende Absonderungen oder Gerüche (künstlicher After: 56 oder 57)	(E) 35
- Verlust einer Brust oder beider Brüste	36

(E) = siehe nachfolgende Erläuterungen auf den Seiten 8 - 11

Art der Behinderung	Signier- nummer
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	(E)
- von Herz-Kreislauf	50
- von Herz-Kreislauf und einem oder mehreren weiteren inneren Organen	51
- der oberen Atemwege	(E) 52
- der oberen Atemwege und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	(E) 53
- der tieferen Atemwege und Lungen	54
- der tieferen Atemwege und Lungen sowie eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	55
- der Verdauungsorgane	(E) 56
- der Verdauungsorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	(E) 57
- der Harnorgane	58
- der Harnorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	59
- der Geschlechtsorgane	(E) 60
- der Geschlechtsorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	(E) 61
- der inneren Sekretion und/oder des Stoffwechsels (außer 34)	62
- der inneren Sekretion und/oder des Stoffwechsels (außer 34) und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	63
- des Blutes und des retikulo-endothelialen Systems	64
- des Blutes und des retikulo-endothelialen Systems und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	65
Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	
- Querschnittlähmung	70
- hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) ohne neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	(E) 80
- hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	(E) 81
- hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) ohne neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat; symptomatische Psychosen	(E) 82
- hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	(E) 83
- Störungen der geistigen Entwicklung (z. B. Lernbehinderung, geistige Behinderung)	(E) 84
- körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen)	(E) 85
- Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen	86
- Suchtkrankheiten	87
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	
- nur Behinderungen mit Einzel-GdB unter 25	97
- nur für Bayern: Behinderungen, für die eine Aufgliederung nicht möglich ist	98
- anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen	(E) 99

(E) = siehe nachfolgende Erläuterungen auf den Seiten 8 - 11

2. Erläuterungen zur Signierung des Merkmals "Art der Behinderung"

Entscheidend für die Signierung ist die funktionelle und anatomische Veränderung. Die Krankheitsdiagnose gibt dagegen häufig die Behinderung nicht oder nur ungenügend wieder. Statistisch sind z. B. die Diagnosen "Multiple Sklerose" und "AIDS (HIV-Infektion)" irrelevant; entscheidend für die Zuordnung zu einer Signiernummer ist der Funktionsausfall an den Gliedmaßen bzw. Organen.

2.1 Allgemeine Regeln

- 2.1.1 Bei jedem schwerbehinderten Menschen ist mindestens eine Behinderungsart zu signieren; es können bis zu drei Behinderungsarten, die im Schlüssel aufgeführt sind, signiert werden. Behinderungsarten nach diesem Schlüssel (einschl. der mehrere Behinderungsarten zusammenfassenden Positionen) mit einem GdB von weniger als 25 sind – bis auf die unter 2.1.4 aufgeführte Ausnahme – nicht zu signieren.
- 2.1.2 Beim Signieren der Behinderungsart ist von den funktionellen und anatomischen Veränderungen auszugehen, wie sie im Schlüssel der Behinderungsart aufgeführt sind (z. B. Funktionseinschränkung eines Beines, Taubheit); in den Akten angegebene Krankheitsbezeichnungen sind nur dann für die Verschlüsselung heranzuziehen, wenn die Diagnose eine klare Zuordnung zu einer Behinderungsart erlaubt.
- 2.1.3 Behinderungen, die nach dem Schlüssel in einer Position zusammengefasst signiert werden können, sind nur unter dieser Signiernummer zu erfassen, selbst wenn die Behinderung mehrere unterschiedliche Funktionseinschränkungen umfasst oder auf verschiedenen Ursachen beruht.

Beispiele:

1. Taubheit kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung und der entsprechenden geistigen Entwicklung: **Signiernummer 26**
2. Behinderung eines Beines durch einen Unfall, Behinderung eines Armes durch eine Kriegsbeschädigung: **Signiernummer 10**

Behinderungen – auch einheitlicher Ursache –, die nach dem Schlüssel **nicht** in einer Position zusammengefasst signiert werden können, sind – von einem GdB von 25 an – getrennt zu signieren.

Beispiele:

Mamma-Amputation wegen Tumorbildung – im Stadium der Heilungsbewährung – mit Behinderung des rechten Armes durch Lymphödem (GdB 60).

Zu signieren sind:

1. Signiernummer 36 (Verlust einer Brust oder beider Brüste)
2. Signiernummer 06 (Funktionseinschränkung eines Armes)

Umfasst die angegebene Behinderung mehrere unterschiedliche nicht in einer einzigen Schlüsselnummer signierbare Gesundheitsstörungen, für die jedoch keine getrennten Teil-GdB-Werte angegeben sind, so sind die einzelnen Behinderungsarten getrennt zu signieren, sofern zu vermuten ist, dass sie jeweils einen GdB von mindestens 25 zur Folge haben.

- 2.1.4 Liegen bei einem schwerbehinderten Menschen nur Behinderungsarten mit einem GdB von jeweils weniger als 25 vor, die jedoch zusammen einen Gesamt-GdB von 50 oder mehr ergeben, so ist nur im ersten (obersten) Signierfeld Signiernummer 97 zu signieren. Das Gleiche gilt, wenn der Einzel-GdB nicht angegeben ist, aber zu vermuten ist, dass es sich um Behinderungen mit einem GdB von weniger als 25 handelt.
- 2.1.5 Jede Signiernummer darf bei einem schwerbehinderten Menschen nur einmal verwendet werden. Haben z. B. mehrere Krankheiten am gleichen Organ bzw. Organsystem zu einer Behinderung geführt, so ist die Behinderungsart ausreichend erfasst, wenn die dieses Organ kennzeichnende Signiernummer einmal eingetragen wird.
- 2.1.6 Die Reihenfolge der Signierung ergibt sich aus dem Schweregrad der Behinderungsart (GdB). Dabei sind die Regeln über Zusammenfassungen zu beachten. Die Behinderungsart mit dem höchsten GdB ist also an erster Stelle, die Behinderungsarten mit geringeren GdB sind an zweiter bzw. dritter Stelle zu signieren. Falls Behinderungsarten den gleichen GdB aufweisen, ist die im ärztlichen Gutachten bzw. im Prüfvermerk enthaltene Reihenfolge zu übernehmen.

2.2 Zu den Signiernummern des Behinderungsartenschlüssels

Zu 00 bis 12

"Gliedmaße" sind die Arme und Beine. Bei Verlust oder Teilverlust von Armen oder Beinen ist eine der Signiernummern 00 bis 05 zu signieren. Als Verlust oder Teilverlust der Gliedmaße gilt der Verlust mindestens der **ganzen Hand** oder des **ganzen Fußes**. Beim Teilverlust einer Hand oder eines Fußes oder beim Verlust von Fingern oder Zehen ist eine der Signiernummern 06 bis 12 zu signieren.

Eine der Signiernummern 06 bis 12 ist auch beim Vorliegen folgender Behinderungen zu signieren:

1. Funktionseinschränkung von Gliedmaßen, falls diese mit einer "Funktionseinschränkung der Wirbelsäule oder des Rumpfes" funktionell nicht trennbar verbunden ist und die Behinderung der Gliedmaßen dominiert;
2. Funktionseinschränkung von Gliedmaßen durch Durchblutungsstörungen (z. B. Claudicatio intermittens) oder durch neurologische Ausfallserscheinungen (z. B. periphere oder zerebrale Paresen).

Treten neurologische Ausfallserscheinungen an Gliedmaßen in Verbindung mit hirnrnorganischen Anfällen oder einem hirnrnorganischen Psychosyndrom auf, so ist nur 81 bzw. 83 zu signieren.

Die Behinderung von Gliedmaßen durch Querschnittlähmung mit Blasen- und Mastdarmstörung ist nicht unter den Signiernummern 06 bis 12 oder 17, sondern mit 70 zu signieren. Als Funktionseinschränkung von Gliedmaßen (06 bis 12) gilt auch die Gebrauchsunfähigkeit von Gliedmaßen.

Zu 17

Diese Position als zusammenfassende Behinderungsart ist nur dann zu signieren, wenn die Funktionseinschränkung an Wirbelsäule und Gliedmaßen ein einheitliches Geschehen darstellt und funktionell nicht trennbar ist (HWS-Syndrom, LWS-Syndrom). Sollte jedoch dabei die Funktionseinschränkung der Gliedmaßen (Lähmung, Parese) die Funktionseinschränkung der Wirbelsäule wesentlich übertreffen, so ist nur eine der Signiernummern 06 bis 12 zu signieren.

Zu 21 bis 23

Für die Definition der Begriffe "Blindheit" und "hochgradige Sehbehinderung" gelten die Ausführungen der Versorgungsmedizin-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zum 01.01.2009 ist die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10.12.2008 in Kraft getreten. Diese ersetzt die bisher für die Feststellung des Ausmaßes der nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigungsfolgen (GdS, früher MdE = Minderung der Erwerbsfähigkeit) und des Grades der Behinderung (GdB) anzuwendenden „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)“.

Die näheren „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ sind in der Anlage zu § 2 der Verordnung enthalten. Die Versorgungsmedizin-Verordnung steht beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) als kostenloser Download zur Verfügung.

Zu 24

24 ist auch zu signieren, wenn die Sprechstörung im Vordergrund einer Behinderung steht, die von den oberen Atemwegen ausgeht.

Zu 27

Diese Position schließt die einseitige Taubheit mit ein.

Zu 35

Mit 35 sind auch die Fazialisparese, Fälle von totalem Haarausfall sowie Behinderungen wegen Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalte zu signieren; bei den letzten Behinderungen jedoch nur, wenn die Entstellung im Vordergrund steht, andernfalls ist 24 oder 56 bzw. 57 zu signieren.

Zu 50 bis 65

Um eine zu starke Aufsplitterung bei den sich oft überschneidenden Behinderungen der inneren Organe und Organsysteme zu vermeiden, sind zusammenfassende Positionen geschaffen worden, die sich jeweils auf ein im Vordergrund stehendes Organsystem beziehen. Dies bedeutet, dass bei keiner Signierung mehr als eine Signiernummer zwischen 50 und 65 verwendet werden kann.

Zu 52 und 53

Mit diesen Nummern sind auch Behinderungen infolge Stirnhöhlen- bzw. Nasennebenhöhlenaffektionen zu signieren. Funktionsbeeinträchtigungen der oberen Atemwege, die vornehmlich zu Sprechstörungen geführt haben, sind mit 24 zu signieren.

Zu 56 und 57

Unter diese Positionen fallen auch Kieferschäden (z. B. Kiefertumore) und sonstige Schäden im Bereich des Mundes.

Zu 60 und 61

Unter diese Nummern fallen auch Affektionen der Prostata.

Zu 80 und 81

Anfälle, die nicht hirnorganischer Natur sind, können mit 50 oder 51 (Herz-Kreislauf), 62 oder 63 (z. B. Tetanie) bzw. 86 (Psychosen) signiert werden.

Zu 82 und 83

Mit 82 und 83 sind psychische Störungen zu signieren, die als Folge von Erkrankungen des Gehirns oder Hirnverletzungen auftreten; hierzu gehören die Folgezustände nach Apoplexie, wenn nur psychische Störungen (82) oder psychische Störungen und neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat (83) bestehen bleiben. Zerebral bedingte Sprachstörungen, Sehbehinderungen und Hörbeeinträchtigungen sind zusätzlich zu signieren.

Zu 84

Störungen der geistigen Entwicklung, die mit Taubheit und einer Sprachentwicklungsstörung verbunden sind, sind mit 26 zu signieren.

Zu 85

Zu den körperlich nicht begründbaren Psychosen zählen auch paranoide Zustände (Verfolgungs-, Größenwahn usw.).

Zu 99

Zu den anderweitig nicht einzuordnenden Behinderungen gehören u. a.:

- eigenständige Schmerzzustände (z. B. Trigeminusneuralgie),
- Veränderungen der Haut, sofern sie nicht unter Entstellungen (35) oder Funktionseinschränkung von Gliedmaßen (06 bis 12) erfasst werden können,
- Behinderungen ohne lokalisierte Zuordnungsmöglichkeit (z. B. Multiple Sklerose im floriden Stadium ohne gröbere lokale Ausfallserscheinungen),
- Diagnosen, die die Behinderungsart nicht genügend erkennen lassen.

Statistik der schwerbehinderten Menschen Schlüssel und Erläuterungen zur Ursache der Behinderung

1. Schlüssel der Behinderungsursachen

Ursache der Behinderung	Signiernummer
Angeborene Behinderung	01
Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebsweegeunfall), Berufskrankheit	02
Verkehrsunfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02)	04
Häuslicher Unfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02)	05
Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall	06
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	07
Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden, ohne Berufskrankheit)	09
Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen	10
<u>Nur für Bayern und Berlin:</u> Ursachen für die eine Aufgliederung nicht möglich ist.....	99

2. Erläuterungen zur Signierung des Merkmals "Ursache der Behinderung"

2.1 Allgemeine Regeln

Für jede statistisch erfasste Behinderung ist die Ursache nach dem hierfür vorgesehenen Schlüssel zu signieren. Dies gilt auch dann, wenn die signierten Behinderungen Folge der gleichen Ursache sind.

2.2 Zu den Signiernummern des Behinderungsursachenschlüssels

Zu 01 **Angeborene Behinderung**

Unter dieser Signiernummer sind auch die bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres in Erscheinung getretenen Behinderungen zu signieren.

Zu 02 **Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebsweegeunfall), Berufskrankheit**

Diese Signiernummer ist – bei Personen, die aufgrund SGB VII §§ 2, 3 und 6 kraft Gesetzes, kraft Satzung oder freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind – nur zu signieren, wenn es sich um einen von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Arbeits- oder Wegeunfall anerkannten Unfall oder um eine als Berufskrankheit anerkannte Krankheit handelt.

Unter Signiernummer 02 fallen auch Unfälle von Kindern, Schülern, Lernenden, ehrenamtlich Lehrenden und Studierenden während des Besuchs des Kindergartens, der Schule usw., auf dem Wege zu diesen Einrichtungen oder auf dem Wege von diesen Einrichtungen nach Hause.

Mit Signiernummer 02 sind auch Unfälle von nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegenden Personen (z. B. Beamte und freiberuflich Tätige) zu signieren, die diese Personen während der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit oder auf dem Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit erlitten haben.

Ebenso sind unter 02 Verkehrsunfälle – mit oder ohne Beteiligung eines Transportmittels – zu signieren, die sich auf dem Werksgelände ereignet haben (Betriebswegeunfälle).

Zu 04 Verkehrsunfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02)

Unter dieser Signiernummer sind Verkehrsunfälle zu signieren, die sich während der Freizeit, im Urlaub usw. ereignet haben, sowie Verkehrsunfälle, die nicht Arbeits- oder Wegeunfälle im Sinne der Signiernummer 02 darstellen.

Zu 05 Häuslicher Unfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02)

Diese Signiernummer ist bei Unfällen zu verwenden, die sich während der Freizeit oder bei hauswirtschaftlicher oder sonstiger Tätigkeit im häuslichen Bereich (Wohngebäude einschl. Zugang, Hoffläche, Hausgarten, Garage) ereignet haben.

Zu 06 Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall

Unter dieser Signiernummer sind alle übrigen Unfälle zu signieren, insbesondere Freizeitunfälle wie z. B. Unfälle bei Sport und Spiel als Freizeitbeschäftigung oder bei Hobbytätigkeit, soweit es sich nicht um Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle oder häusliche Unfälle handelt.

Zu 07 Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung

Diese Signiernummer ist nur dann zu signieren, wenn die der Behinderung zugrunde liegende Beschädigung oder Krankheit amtlich anerkannt ist. Die Anerkennung ergibt sich aus dem Antrag bzw. aus dem Bescheid.

Zu 09 Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden, ohne Berufskrankheit)

Diese Signiernummer ist bei allen Krankheiten zu verwenden, die nicht als Berufskrankheit anerkannt und nicht angeboren sind.

Zu 10 Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen

Unter dieser Signiernummer sind insbesondere Behinderungen infolge Selbstbeschädigung, Selbstverstümmelung sowie Behinderungen zu signieren, deren Ursache nicht angegeben bzw. nicht zu ermitteln ist oder die auf mehreren unterschiedlichen Ursachen beruhen (Beispiel: Bei einer Funktionseinschränkung beider Beine – Signiernummer 09 des Behinderungsartenschlüssels – ist ein Bein infolge einer anerkannten Kriegsbeschädigung, das andere infolge eines Arbeitsunfalls beschädigt).

Schlüssel der Versorgungsämter bzw. Ämter für Versorgung und Soziales
Stand 08/2025

Baden-Württemberg

01 Heidelberg
02 Karlsruhe
03 Radolfzell
04 Ravensburg
05 Rottweil
06 Stuttgart
07 Heilbronn
08 Ulm
09 Freiburg

Bayern

10 Augsburg
11 Bayreuth
12 Landshut
13/14 München
15 Nürnberg
16 Regensburg
17 Würzburg

Berlin

80 Berlin I

Brandenburg

56 Cottbus
57 Frankfurt/O.
58 Potsdam

Bremen

39 Bremen

Hamburg

79 Hamburg

Hessen

20 Darmstadt
21 Frankfurt a. Main
22 Fulda
23 Kassel
25 Gießen
26 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

75 Neubrandenburg
76 Rostock
77 Schwerin
78 Stralsund

Niedersachsen

30 Braunschweig
31 Hannover
32 Lüneburg
33 Hildesheim
34 Oldenburg
35 Osnabrück
36 Verden

Nordrhein-Westfalen

40 Aachen
41 Duisburg
42 Düsseldorf
43 Essen
44 Köln
45 Wuppertal
50 Bielefeld
51 Dortmund
52 Gelsenkirchen
53 Münster
54 Soest

Rheinland-Pfalz

60 Koblenz
61 Landau
62 Mainz
63 Trier

Saarland

90 Saarland

Sachsen

97 Kommunalen Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz

Sachsen-Anhalt

37 Halle
38 Magdeburg

Schleswig-Holstein

71 Heide
72 Neumünster
73 Lübeck
74 Schleswig

Thüringen

67 Hauptsitz Suhl
65 Regionalstelle Weimar
(bisher Erfurt)
66 Regionalstelle Gera

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Statistisches Bundesamt		CSV - Datensatzbeschreibung			
ErhebungsID	1038219000099	Version	1		
EVAS-Nr.	22711	EVAS - Bezeichnung	Statistik der schwerbehinderten Menschen		
Statistik ID	0382	gültig ab BZR	2019		
Periodizität	2-jährlich	Länderkennung	StBA		
Feldtrenner	;	Encoding			
Dezimalzeichen	,				
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392		
Einstellung Core	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile. 1)			
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt	Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes			
<u>Satz bzw. Zeile 1</u>					
BerichtseinheitID	1	4	Zeichenkette	Stelle 1-2 : Berichtsland (01-16), Stelle 3-4 : Nummer des Versorgungsamtes (01-99)	
ab Satz bzw. Zeile 2 wiederholender Bereich: Angaben zu einem schwerbehinderten Menschen bilden einen Satz. Solche Sätze können 1-n mal vorkommen.					
1) Achtung: Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, müssen die Hilfsmerkmale in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen Die nachfolgenden Positionen verschieben sich somit um jeweils 1 Position					
LfdNr	1	6	Zeichenkette	Laufende Nummer des schwerbehinderten Menschen (landeseigene Nummer)	
Wohnsitz_Gemeindeschluessel	2	8	Zeichenkette	Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen - Land (1-2) - Regierungsbezirk (3) - Kreis (4-5) - Gemeinde (6-8)	
Gebjahr	3	4	Datum	Geburtsjahr (JJJJ) des schwerbehinderten Menschen	
Geschlecht	4	1	Zeichenkette	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe	
Staatsangeh	5	3	Zeichenkette	Staatsangehörigkeit (siehe Liefervereinbarung)	
Grad	6	3	Zeichenkette	Grad der Behinderung (050++100)	
Art_Schwerste	7	2	Zeichenkette	Art der schwersten Behinderung (siehe Liefervereinbarung)	
Ursache_Schwerste	8	2	Zeichenkette	Ursache der schwersten Behinderung 01 = Angeborene Behinderung 02 = Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit 04 = Verkehrsunfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02) 05 = Häuslicher Unfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02) 06 = Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall 07 = Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung 09 = Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden, ohne Berufskrankheit) 10 = Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen 99 = Nur für Bayern und Berlin: Ursachen für die eine Aufgliederung nicht möglich ist	
Art_Zweitschwerste	9	2	Zeichenkette	Art der zweitschwersten Behinderung (siehe Liefervereinbarung)	

Statistisches Bundesamt		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungID	1038219000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22711	EVAS - Bezeichnung	Statistik der schwerbehinderten Menschen	
Statistik ID	0382	gültig ab BZR	2019	
Periodizität	2-jährlich	Länderkennung	StBA	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Einstellung Core	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile. 1)		
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Ursache_Zweitschwerste	10	2	Zeichenkette	Ursache der zweitschwersten Behinderung 01 = Angeborene Behinderung 02 = Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit 04 = Verkehrsunfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02) 05 = Häuslicher Unfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02) 06 = Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall 07 = Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung 09 = Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden, ohne Berufskrankheit) 10 = Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen 99 = Nur für Bayern und Berlin: Ursachen für die eine Aufgliederung nicht möglich ist
Art_Drittschwerste	11	2	Zeichenkette	Art der drittschwersten Behinderung (siehe Liefervereinbarung)
Ursache_Drittschwerste	12	2	Zeichenkette	Ursache der drittschwersten Behinderung 01 = Angeborene Behinderung 02 = Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit 04 = Verkehrsunfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02) 05 = Häuslicher Unfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02) 06 = Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall 07 = Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung 09 = Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden, ohne Berufskrankheit) 10 = Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen 99 = Nur für Bayern und Berlin: Ursachen für die eine Aufgliederung nicht möglich ist

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1165

Fax 0331 817330-4022

Jugendhilfe-BB@statistik-bbb.de

Jugendhilfe-BE@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Schwerbehinderte Menschen
(K III 1 – 2j)